



Werden Normen und technische Regeln
von der Mehrheit von Fachleuten als
allgemein anerkannte Regeln der Technik
(a.a.R.d.T.) anerkannt?

Auswertung einer Umfrage unter Fachleuten

Stand 11.09.2025 - (152 Teilnehmer)

Index A: 19.10.2025 - (163 Teilnehmer)

Mit Blick auf die Vermutung des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, bestanden von Seiten des DlvB erhebliche Bedenken, ob Normen und technische Regeln allein schon durch ihre Anwendung den Status einer allgemein anerkannten Regel der Technik (a.a.R.d.T.) erlangen, zumal sich hierdurch für Architekten und Ingenieure weitreichende praktische und haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Die Erfahrung zeigt: Häufig sind es die mit dieser „Vermutung“ einhergehenden Haftungsrisiken, unter deren Androhung Planer innerhalb zeitkritischer Genehmigungsverfahren immer häufiger dazu genötigt werden, die Maximalforderungen einer Vielzahl von Normen unkritisch anzuwenden, – selbst dann, wenn deren fachliche Anerkennung in Fachkreisen umstritten ist. Dieses führt im Zirkelschluss dazu, dass hierdurch die (vermeintliche) Anerkennung erneut bestätigt wird, ohne dass eine belastbare quantifizierte Zustimmung der Fachwelt tatsächlich vorliegt.

Dass mittlerweile selbst Anwaltskanzleien der Bauherrenschaft und den Planern immer häufiger dazu raten, sämtliche Normen aufgrund der restriktiven Rechtsprechungen einzuhalten, zeigt, dass mittlerweile jegliches Maß verloren ging und Angst vor diesen Urteilen einem frei zu vereinbarenden Ausstattungsstandard von Normen diametral entgegenstehen.

Um die „Vermutung“ des V. Senat zu verifizieren bzw. zu falsifizieren, startete das Deutsche Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DlvB) – außerhalb zeitkritischer Verfahren - eine Umfrage unter Fachleuten zu häufig kritisierten Standards von Normen und anderen technischen Regeln.

Inhaltlich verweisen wir die (beiliegende) Veröffentlichungen:

- *Mythen des Brandschutzes – alle Normen sind allgemein anerkannte Regeln der Technik* (Erläuterung des DIN-Ländervertrages, nicht paritätisch besetzte Ausschüsse, Mangel an Transparenz im Normgebungsverfahren) [1].
- *Mythen des Brandschutzes – Normen sind allgemein anerkannte Regeln der Technik – Teil 2 Umfrage* (Fragenkatalog) [2].

Die (bis dato) eingegangen und ausgewerteten 168 Rückmeldungen stellen einen Querschnitt der Meinung von Fachleuten dar und das Gesamtergebnis ist eindeutig:

Keine der abgefragten Normen und technischen Regeln genießt die breite Anerkennung, welche Voraussetzung für einen Status als a.a.R.d.T. wäre.

Verfasser der Umfrage:

Dipl.-Ing. Ralf Abraham
ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer der "AG Brandschutz im Dialog"; Leiter der AG Umbauordnung und der AG Normen im DlvB, Vizepräsident des DlvB

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
ist staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und Prüfingenieur (NRW) und Prüfsachverständiger für Brandschutz (BY); Geschäftsführer des Sachverständigenbüros Rassek & Partner Brandschutzingenieure in Wuppertal und Würzburg; Mitherausgeber des Brandschutzzatlas

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
ist Unternehmensberater zur Zertifizierung für BMA+SAA nach DIN 14675 und Mitglied im Normausschuss zur DIN 14675

Beteiligung:

Beteiligt haben sich 163 Fachleute, mit unterschiedlichen Gewichtungen, siehe Tabelle 1:

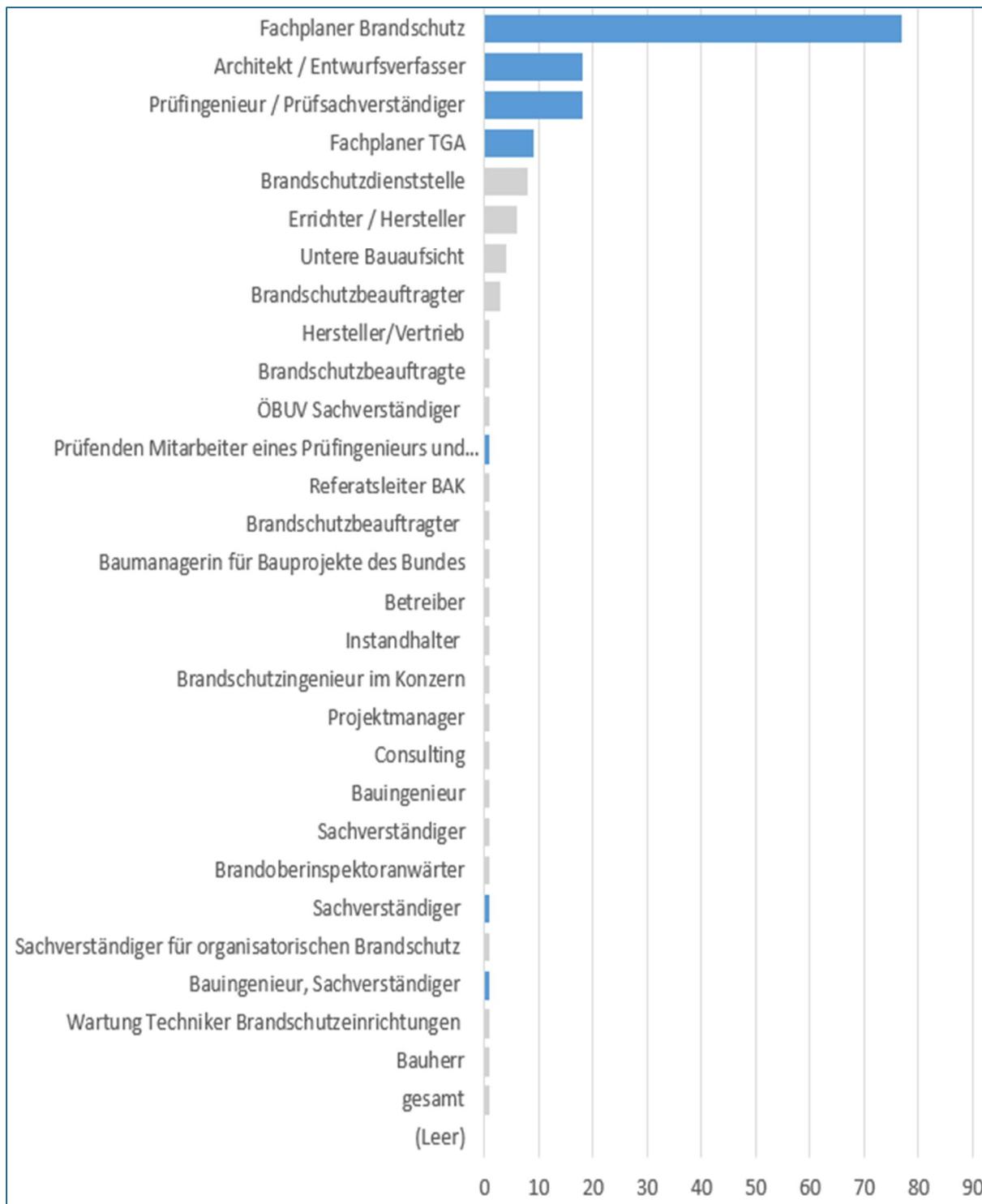


Tabelle A-1: Umfragebeteiligungen, mit blauer Hervorhebung der Anwender von Normen.

Allgemeine Abstimmungstendenzen:

Bei der Auswertung wurde erkennbar, dass von der Mehrheit der Anwender die abgefragten Normen und Regeln überwiegend abgelehnt werden (siehe Tabelle A-2).

Fordernde Institutionen tendieren zu einer geringeren Ablehnungsrate (Tabelle A-3), bestätigen jedoch ebenfalls mehrheitlich die Ablehnung der abgefragten Normen.

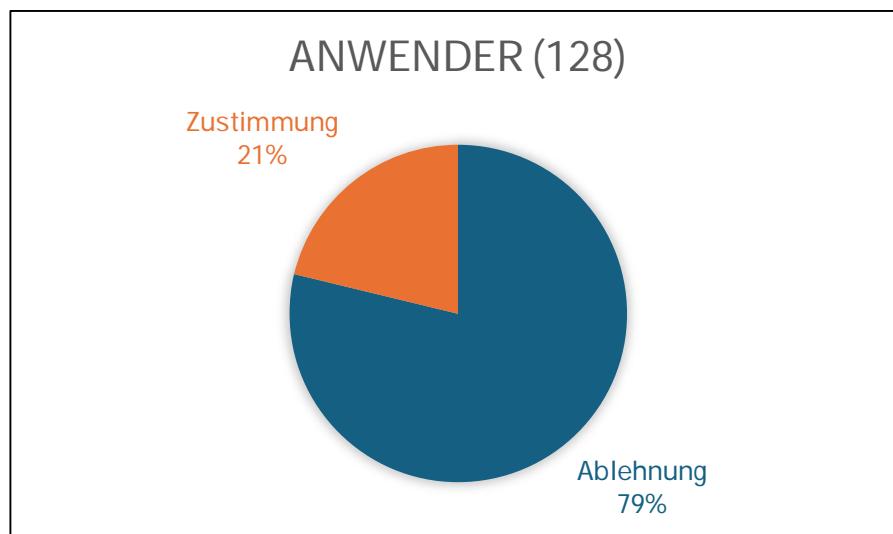


Tabelle A-2: Anwender

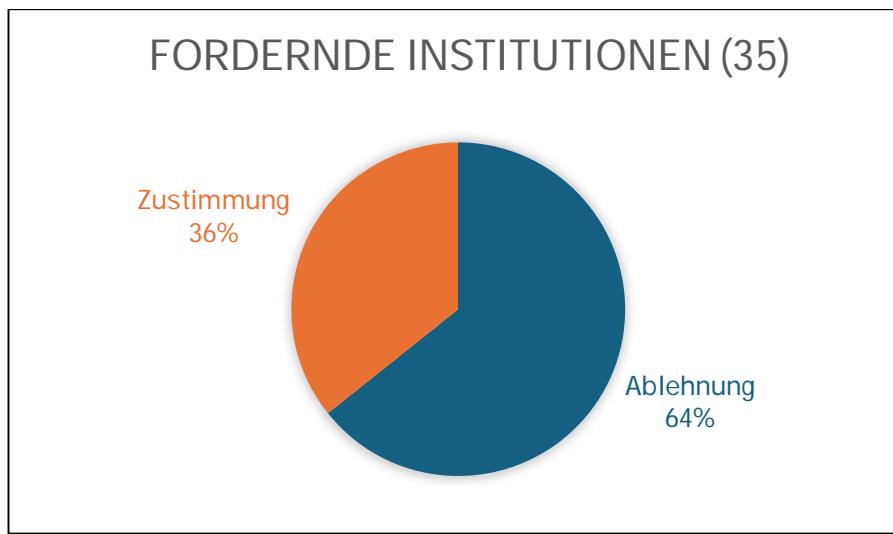


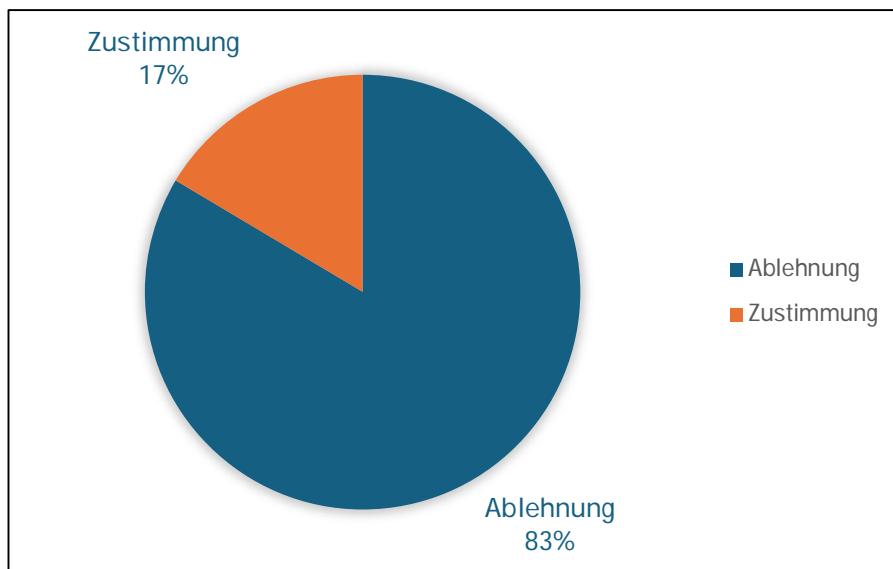
Tabelle A-3: Fordernde Institutionen

Fragestellung 1: DIN 14675-1:2020-01 „Brandmeldeanlagen“

In der DIN 14675-1:2020-01 findet sich unter Kapitel 11.5.3 folgende Festlegung: „Automatische punktförmige Brandmelder [...] können bis zu acht Jahre im Einsatz bleiben [...].“ Diese pauschale Vorgabe stellt sich in der Praxis als wenig überzeugend und massiv kostenträchtig dar.

Wird die Notwendigkeit des Austausches eines automatischen punktförmigen Brandmelders nach spätestens acht Jahren gemäß DIN 14675-1 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



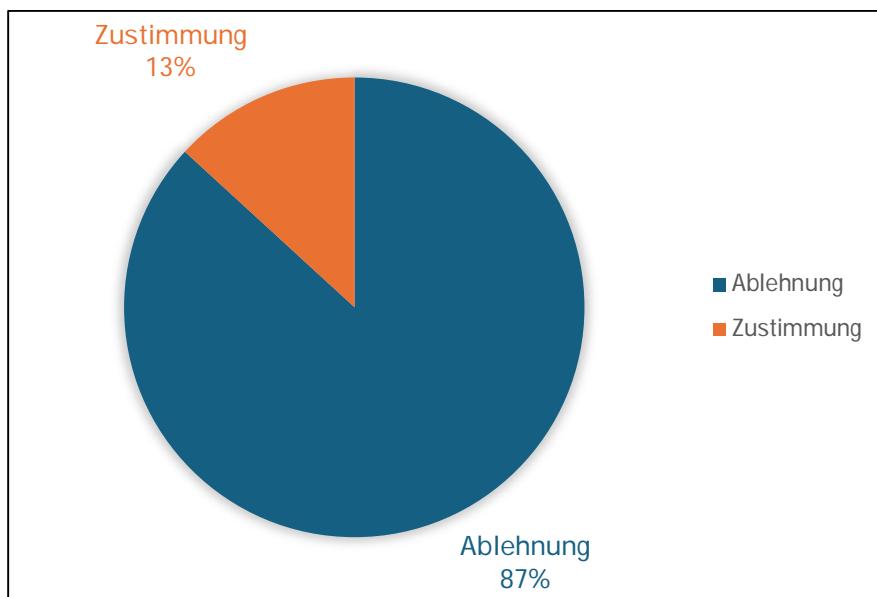
überwältigend abgelehnt

Fragestellung 2: DIN VDE 100-420 „Brandschutzschalter“

Auch wenn der Einbau von „Brandschutzschaltern“ nach heftigen Protesten nicht mehr automatisch zur Pflicht wird, so bleibt es noch immer Aufgabe der Fachplaner (in Umkehrung der Beweislast) eine derartig vermeintliche Notwendigkeit durch Risikoanalysen zu widerlegen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine pauschale Notwendigkeit zur Anordnung von „Brandschutzschaltern“ sinnvoll und angemessen ist.

Wird die pauschale Notwendigkeit des Einbaus von „Brandschutzschaltern“ gemäß DIN VDE 100-420 anerkannt

Abstimmungsergebnis:



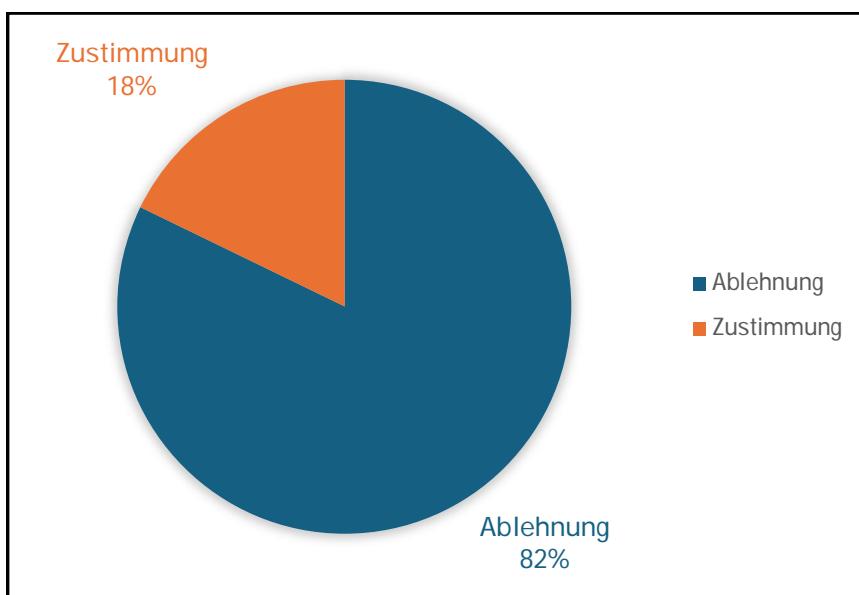
überwältigend abgelehnt

Fragestellung 3: DIN 18015 „Elektrische Anlagen von Wohngebäuden“

Steigende Standards in der DIN 18015 Teil 1-5 „Elektroausstattung“ tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Kosten für die Elektrifizierung einer Durchschnittswohnung seit dem Jahr 2010 nahezu verdoppelt hat. Belege zur Notwendigkeit dieser Steigerungen des Standards liegen nicht vor.

Werden die gestiegenen Standards der DIN 18015 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



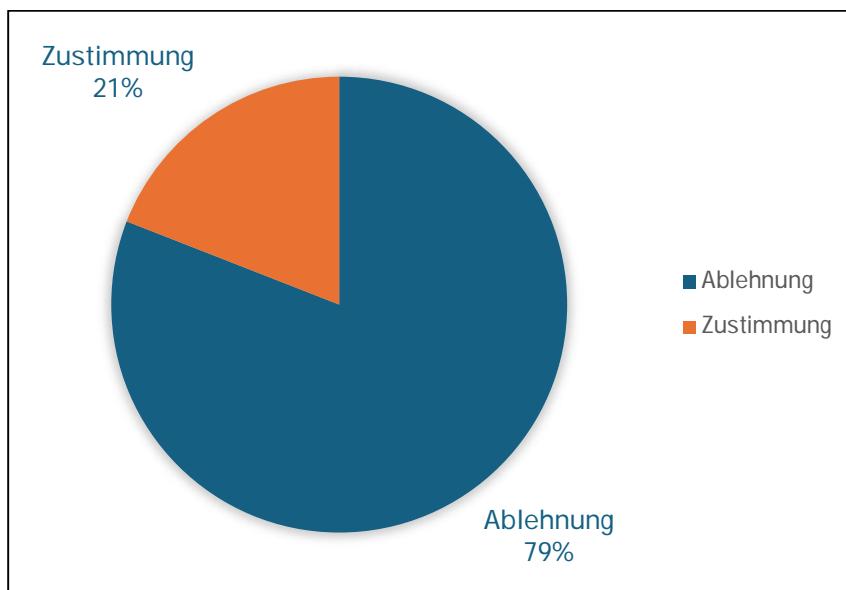
überwältigend abgelehnt

Fragestellung 4: DIN 14092-2024/06 „Feuerwehrhäuser“

Die Novellierung der DIN 14092 macht aus jedem kleinen Feuerwehr-Häuschen auf dem platten Lande einen „Bestandteil kritischer Infrastruktur“. Daraus resultieren zahlreiche Anforderungen, die erhebliche Mehrkosten erzeugen.

Werden die gestiegenen Anforderungen der DIN 14092-2024/06 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



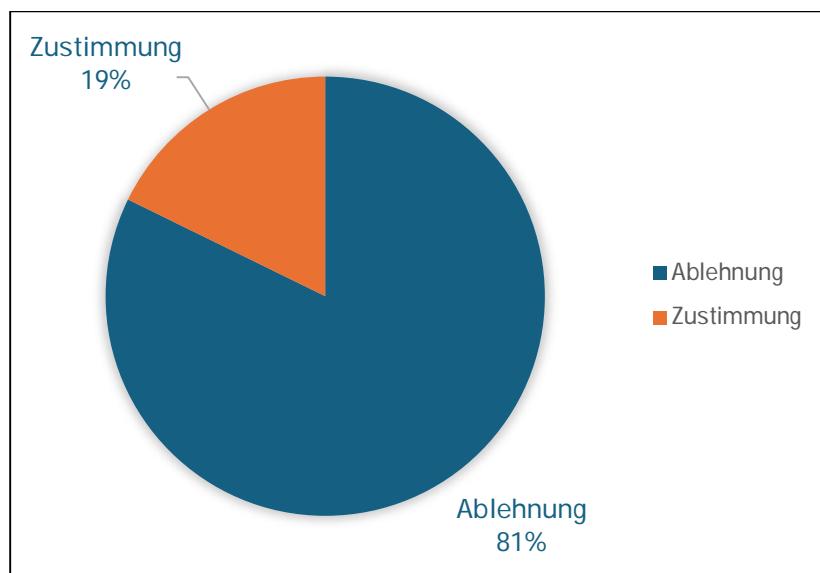
überwältigend abgelehnt

Fragestellung 5: ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“

Gemäß ASR A2.3 müssen Notausgangstüren grundsätzlich in Fluchtrichtung aufschlagen. Hierbei unterbleibt in der Regel eine Beurteilung des konkreten Einzelfalls und dessen Gefährdungspotentials. Von Behördenseite wird sogar regelmäßig die Meinung vertreten, dass hierbei sogar Risikobewertungen unzulässig seien.

Frage 5 Wird der pauschale Türaufschlag von Notausgangstüren in Fluchtrichtung gem. ASR-A 2.3 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



überwältigend abgelehnt

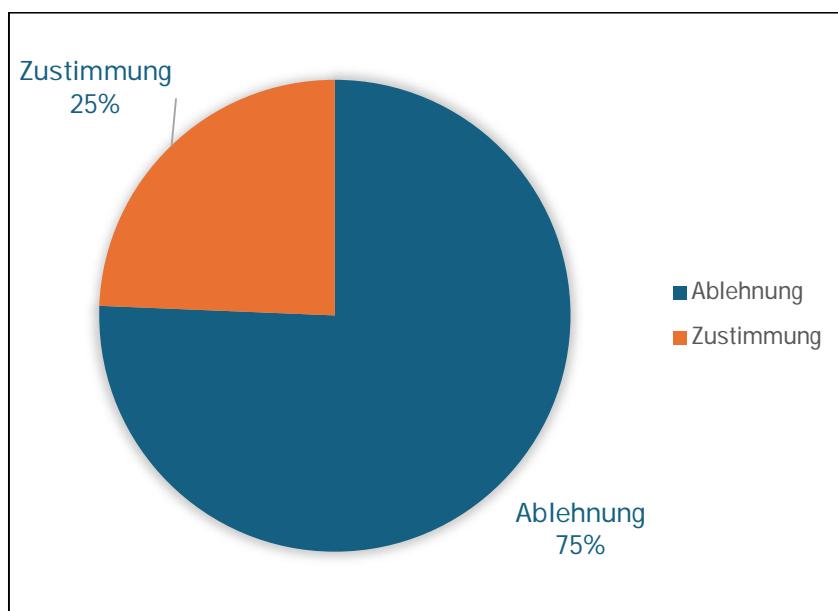
Fragestellung 6:

DIN 14094-2 „Rettungswege auf Flächen und geneigte Dächer“

Die DIN 14094-2 definiert konstruktive Anforderungen an Rettungswege auf Dächern. Wo früher einige Trittstufen in Verbindung mit einer Haltestange als Absturzsicherung genügten, sind inzwischen gemäß DIN 14094-2 große Stahlpodeste mit umfangreichen Geländerkonstruktionen als Absturzsicherung notwendig.

Werden die Anforderungen an Rettungswege gemäß DIN 14094-2 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



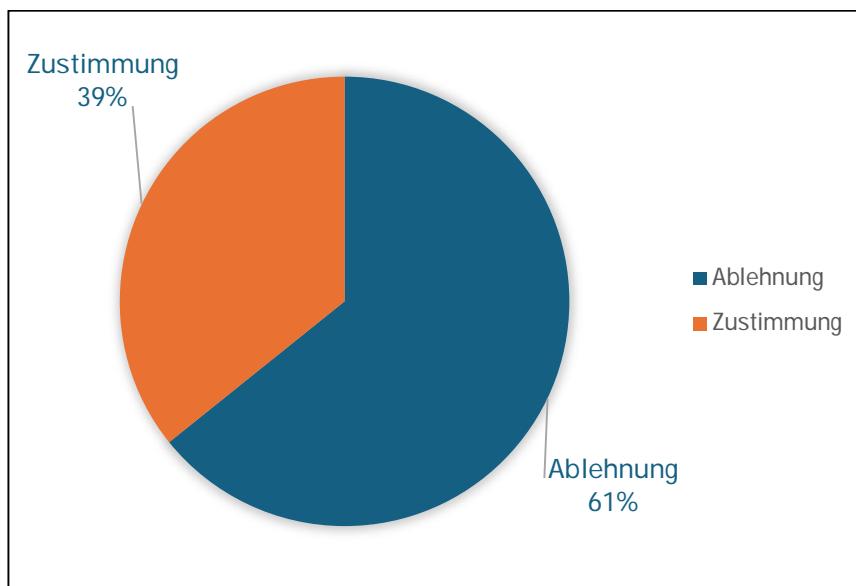
deutlich abgelehnt

Fragestellung 7: ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Wird für ein Gebäude die Anordnung von Feuerlöschnern erforderlich, so stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Anzahl der vorzuhaltenden Feuerlöscher. In diesem Zuge wird regelmäßig auf die Bemessungsregeln der ASR A2.2 zurückgegriffen. Bei der praktischen Anwendung fällt jedoch auf, dass hiernach eine enorme Anzahl an Feuerlöschnern vorzuhalten ist.

Wird die in der ASR 2.2 geforderte Anzahl an Feuerlöschnern anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



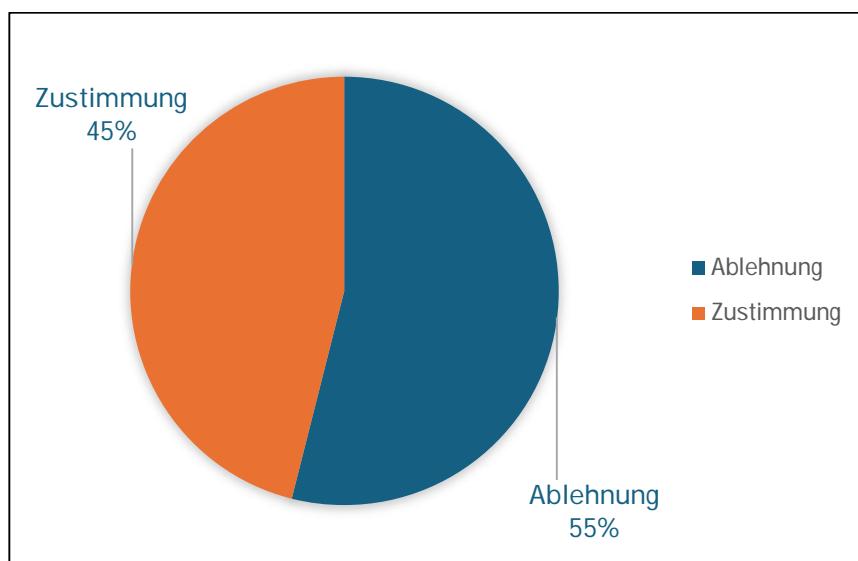
deutlich abgelehnt

Fragestellung 8: DVGW-Arbeitsblatt W405: Löschwasser

Die Landesbauordnungen und die Feuerwehrgesetze der Länder fordern die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung. Konkrete Bemessungsregeln für die Löschwasserversorgung enthalten diese Vorschriften jedoch nicht. Daher wird hilfsweise regelmäßig auf das Arbeitsblatt W405 des DVGW zurückgegriffen. Dieses Regelwerk stellt sich jedoch in vielen Fällen als wenig praktikabel heraus.

Werden die Löschwassermengen nach dem DVGW-Arbeitsblatt der W405 anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



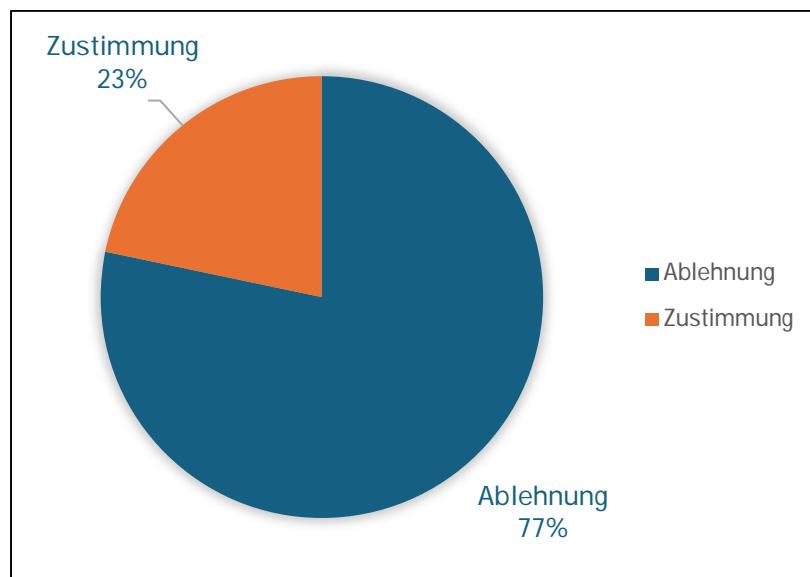
knapp abgelehnt

Fragestellung 9: MRFIFW Musterrichtlinie über Flächen der Feuerwehr

Aus den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ ergibt sich bei Anleiterhöhen von mehr als 18 m eine auf lediglich 6 m reduzierte zulässige Ausladung. Diesbezüglich ist festzustellen, dass eine reduzierte Ausladung nicht aus physikalischen Gesetzmäßigkeiten hergeleitet und auch nicht durch technische Vorgaben moderner Drehleiterfahrzeuge begründet werden kann.

Wird die reduzierte zulässige Ausladung auf 6 m bei Anleiterhöhen von mehr als 18 m gemäß MRFIFW anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



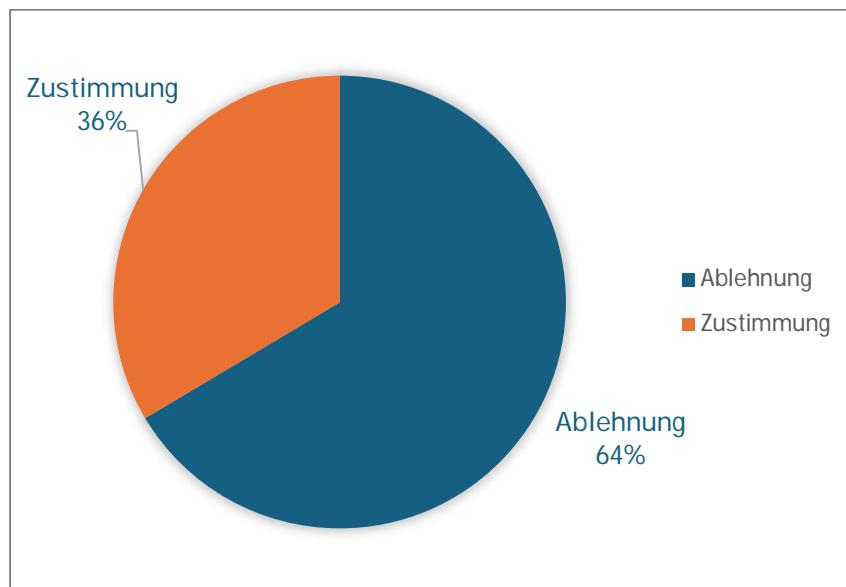
deutlich abgelehnt

Fragestellung 10: Vorgabe aus dem Bauproduktenrecht

Rauchmelder gesteuerte Feststellanlagen gewährleisten, dass Abschlüsse im Brandfall zuverlässig geschlossen werden. Aus den zugehörigen technischen Regeln resultiert die Anforderung, dass bei einer Höhendifferenz von mehr als einem Meter zwischen Decke und Türsturz zusätzlich zum automatischen Brandmelder im Sturzbereich weitere Brandmelder anzuordnen sind. Bei großen Raumhöhen resultiert daraus ein erheblicher Aufwand.

Wird die Vorgabe bei rauchmelder gesteuerten Feststellanlagen zur Anordnung zusätzlicher Deckenmelder bei großen Raumhöhen anerkannt?

Abstimmungsergebnis:



deutlich abgelehnt

Auswertungsergebnisse:

Die „Vermutung“ des V. Senats bezüglich der Anerkennung von Normen und technischen Regeln konnte durch die Mehrheit der Fachleute in 10 von 10 Fällen falsifiziert werden, siehe Fragestellung 1-10.

Die unterschiedlichen Gewichtungen zwischen Anwendern (Tabelle A-1) und Anfordernden (Tabelle A-2) deutet darauf hin, dass es eine entscheidende Rolle spielt, dass Anwender gemäß rechtskräftiger BGH-Entscheidung [3] für unkritische Übernahmen überzogener Anforderungen von Behörden für die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme zur Haftung gezogen werden können, weshalb deren Ablehnungsrate höher ist.

Dahingegend tendiert die Haftung der Fordernden, zumal wenn sie ihre Forderungen als „vom Planer zu erbringende Nachweise“ deklarieren und abverlangen - wodurch die Haftung für überzogene Anforderungen auf den Planer übergeht - gegen Null. Zur Darlegung des hierzu verwendeten Bypass-Verfahrens in Verbindung mit der Rücknahmefiktion nach § 69 Abs. 2 MBO verweisen wir auf den beiliegenden

„DAB-Artikel - Wenn auf den Bauantrag ein Korb erfolgt“, mit Darlegung des auflagenfreien, bzw. Bypass-Verfahrens [4].

Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung überzogener Anforderungen in dieser Umfrage wird in der geringen Beteiligung der Anwender im Normsetzungsverfahren gesehen.

Ursache:

Intransparente Erarbeitung und ungleichgewichtete Zusammensetzung der interessierten Kreise in den Normungsausschüssen.

Quelle:

DIN 820 Bbl. 3:2016-10 Hinweise und Informationen für das Erstellen, Veröffentlichen und Anwenden von Normen

4.3 Zusammensetzung der interessierten Kreise

DIN ermöglicht für ein Arbeitsgremium eine angemessene Beteiligung der betroffenen interessierten Kreise – also ein angemessenes Verhältnis zueinander. Wenn nachweislich alle an dem zu behandelnden Normungsvorhaben betroffenen interessierten Kreise befragt, informiert und zur Teilnahme aufgefordert wurden, darf ein Arbeitsgremium dennoch z. B. nur aus Experten von zwei interessierten Kreisen bestehen.

Wenn ein Arbeitsgremium entsprechend den Regeln für die Normungsarbeit voll besetzt ist und ein Experte im Arbeitsgremium mitarbeiten möchte, der einem noch nicht vertretenen interessierten Kreis angehört, darf der Experte nicht wegen der maximalen Anzahl an möglichen Mitgliedern im Arbeitsgremium abgelehnt werden. Es gibt zwei mögliche Vorgehensweisen, um den besagten Experten aufzunehmen:

- Beirat oder zuständiges Lenkungsgremium des zuständigen Fachbereichs erhöht die maximale Anzahl der Experten durch entsprechenden Beschluss nach der Richtlinie für Normenausschüsse [1];
- Experte aus dem am stärksten vertretenen interessierten Kreis gibt Mitarbeiterstatus auf, wobei die Entscheidung, wer den Mitarbeiterstatus aufgibt, von den Experten des betroffenen interessierten Kreises selbst entschieden wird. Der interessierte Kreis „Wirtschaft“ kann auf Basis konkretisierender Angaben der zugehörigen Experten, z. B. entsprechend der Wertschöpfungskette, strukturiert werden.

Tabelle 2 zeigt die Zugehörigkeiten der interessierten Kreise in DIN und

Tabelle 3 die interessierten Kreise bei CEN/CENELEC und ISO/IEC.

Zusammensetzung der interessierten Kreise - Textteil

Tabelle 2 — Interessierte Kreise DIN

	Interessierter Kreis	Zugehörige (Beispiele)
A	Wirtschaft	Hersteller, Dienstleister, Handel, Banken, Versicherungen, Handwerk, Verbände, Zulieferer, Rohmateriallieferanten, weiterverarbeitende Unternehmen, selbständige Ingenieure und Planer , Sachversicherer, Weiterbildungsorganisationen, Betreiber
B	Öffentliche Hand	Regierung, Gewerbeaufsicht, Behörden, beliebte Institutionen
C	Verbraucherschutz	Vertreter des Verbraucherrates, Stiftung Warentest, Verbraucherzentrale Bundesverband (vbzv)
D	Gewerkschaften	Gewerkschaften
E	Wissenschaft und Forschung	Berufs-, Fach-, und Hochschulen, Forschungsinstitute und -gesellschaften
F	Geschäftsfeld Normenwendung	Einrichtung, deren hauptsächlicher Geschäftszweck durch die Anwendung von Normen und Regeln erreicht wird, wie z. B. Prüf- und Zertifizierungsinstitute, Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Gutachter, selbständige Sachverständige, Berater zu MSS
G	Umweltschutz	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU) ^a
	Arbeitsschutz	Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Unfallversicherungsträger
	Sonstige Nicht-Regierungsorganisation	Amnesty International, Tierschutzverbände, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Caritas

^a Begründung: KNU autorisiert Mehrheit der bei DIN engagierten Umweltemperten

Zusammensetzung der interessierten Kreise-Tabellenübersicht

Wie aus Tabelle 2 der DIN 820-Teil 3 ersichtlich, existiert für die die Normen anwendenden Ingenieure und Planer, welche für unwirtschaftliche Planungen gem. BGH-Entscheidung auch noch zur Haftung gezogen werden können, noch nicht einmal eine eigene Rubrik bzw. Zeile - stattdessen werden diese in der Rubrik „Wirtschaft“ mit aufgeführt.

Die geringe Anzahl von Anwendern in Normungsausschüssen ist darüber hinaus wenig verwunderlich, da diese – im Gegensatz zur Industrie und Forschung - den hierfür erforderlichen „ehrenamtlichen“ Aufwand, mit zu zahlenden Jahresbeiträgen von über 3.000 €, kaum stemmen können.

Demgegenüber ist die fordernde Industrie als auch die Wissenschaft deutlich stärker vertreten und kann ihre Definition des „Standes der Technik“ als künftige Ausstattungsstandards in den Normungsprozess einbringen – ohne wirksames Korrektiv, ob hierbei das Allgemeinwohl oder ob Sondervorteile Einzelner verfolgt werden.

Ohne Kenntnis der konkreten Beteiligungen - abgesichert durch Vertragsvereinbarungen - wird darüber hinaus die Intransparenz der Ausschüsse zu einem wachsenden Legitimationsproblem der de facto regelsetzenden Institutionen, eine Aufgabe, welche der Legislative vorbehalten bleiben sollte.

Ausblick:

Die durch die Umfrage widerlegte „Vermutung“ (hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um rechtliche oder technische Normen, technische Regeln, ASR, DVGW- Arbeitsblätter o. Ä. handelt) sehen wir als wichtiges Argument, um künftig mehr ingenieurmäßige, einzelfallbezogene, risikoorientierte Abweichungen zu erlauben bzw. Freiheiten zum vereinbarten Standard neu zu definieren, statt dass derartige Argumente weiterhin, mit Verweis auf die nun widerlegte Vermutung, „nicht akzeptiert zu werden“ - zumal über Allem das scharfe Schwert der „Rücknahmefiktion“ und der Nutzungsuntersagung mit sofortigem Vollzug schwebt.

Hiergegen Rechtsschutz einzulegen, ist ein langwieriger Prozess (bis zu vier Jahre bis zum ersten Gerichtstermin), weshalb Bauherrn ihre Baumaßnahmen zumeist aufgeben bzw. bis zu 25%ige Mehrkosten „schlucken“ – ohne Risiko für diefordernde Seite. In beiden Fällen entsteht kein einziger bezahlbarer Wohnraum.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass das Bundesministerium der Justiz einen klarstellenden gesetzlichen Rahmen schafft, der folgende Punkte vorsieht:

- Gesetzliche **Definition** der a.a.R.d.T.: Eine Norm oder technische Regel kann den Status einer a.a.R.d.T. nur beanspruchen, wenn ihre Anerkennung durch eine repräsentative Mehrheit der Fachpraxis nachgewiesen wurde.
- Beweislastregelung: Gerichte und Behörden dürfen sich nicht allein auf die Existenz einer DIN-Norm stützen, sondern müssen im Streitfall eine tatsächliche mehrheitliche Anerkennung belegen und widerlegte Vermutungen ausdrücklich berücksichtigen.
- Paritätische Besetzung von Normungsgremien: Gesetzliche Vorgabe, dass planende und haftende Berufsgruppen (Architekten, Ingenieure) im angemessenen Verhältnis neben fordernden Institutionen vertreten sind - ggf. mit finanzieller Unterstützung und/oder ermäßigten Beiträgen.
- **Transparenzpflicht**: Veröffentlichung sämtlicher Stellungnahmen, Abstimmungen und Kosten im Normungsprozess, um Nachvollziehbarkeit und Kontrolle zu gewährleisten.
- Einhaltung des DIN-Ländervertrages: Unterscheidung zwischen dem Notwendigen und den weitergehenden Anforderungen, gem. DIN-Ländervertrag.

Ein solcher Rahmen würde nicht nur die Rechtssicherheit erhöhen, sondern auch die Balance zwischen Planungspraxis, Normung und Rechtsprechung wiederherstellen.

Kontaktadresse:

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Anschrift. Unter den Linden 10, 10117 Berlin

Präsident. Dr. Roman Rupp

Geschäftsführer. Axel Haas

[Web](#) | [LinkedIn](#)

Dipl.-Ing. Axel Haas | Geschäftsführer

mobil. [+49 179 10 57 567](tel:+491791057567)

Das DlvB ist Partner der Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft in allen Fragen rund um den vorbeugenden Brandschutz.

Wir bündeln das aktuelle brandschutztechnische Fachwissen, unterstützen die wissenschaftliche Forschung und Bildung sowie den Erfahrungsaustausch zwischen in- und ausländischen Brandschutzexperten.

Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur baulichen und betrieblichen Sicherheit. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Interessen von Planern, Errichtern und Brandschutzbeauftragten, Feuerwehren, Genehmigungsbehörden, Brandschutz-Herstellern sowie Betreibern/Verwaltern von Immobilien und kritischer Infrastrukturen.

Anlagen/Verweise:

[1] Mythen des Brandschutzes „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ FeuerTrutz-Magazin 02/2022 *)

[2] Mythen des Brandschutzes „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ FeuerTrutz-Magazin 02/2022 *)

[3] BGH setzt Maßstab: Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadensersatz - Entscheidung vom 15.11.2012-ZU *)

[4] „Wenn auf den Antrag ein Korberfolgt“ Deutsches Architektenblatt (DAB) 10/2024, Ralf Abraham, Willy Dittmar *)

Zu finden unter *) <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>